

zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit oder wegen außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse been- den, bevor sie eine Dienstzeit von 2 Jahren erreicht haben, sind die Festlegungen des § 11 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Wurden Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, wegen mangelhafter Erfüllung der Dienstpflichten mit einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, gilt für sie grundsätzlich § 11 Abs. 2. Über Ausnahmen entscheiden die Vorgesetzten ab Kommandeur des Verbandes bzw. Gleichgestellte aufwärts.

(3) Für Unteroffiziers-, Fähnrich- oder Offizierschüler, die auf Grund ihres eigenen Antrages von ihrer Verpflichtung ent- bunden wurden, finden die Festlegungen zur bevorzugten Zulassung zum Direktstudium und zur Gewährung von Sti- pendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Im Falle, daß sie anschließend aktiven Wehrdienst auf Zeit oder in militärischen Berufen geleistet haben, sind ihnen die Ansprüche entsprechend dem dann geleisteten Dienstverhältnis zu gewähren.

§22

Zuweisung von Wohnraum und Aufnahme als Wohnungssuchende

(1) Bürgern, die mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist in den Orten, in denen sie unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. nach Absolvierung eines Studiums ihre Tä- tigkeit aufnehmen, bevorzugt geeigneter und ausreichender Wohnraum durch die örtlichen Räte bzw. Betriebe, denen Auf- gaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuwei- sen. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zu- rückkehren bzw. mit einem Anspruch auf Invaliden-, Dienst- beschädigungsvoll- oder Altersrente aus dem aktiven Wehr- dienst entlassen wurden.

(2) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, haben Maßnahmen festzulegen, damit den Bürgern, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, die Zuweisung von an- gemessenem Wohnraum innerhalb von 18 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst gesichert wird.

(3) Für Hinterbliebene von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, sind die Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, wenn der Todesfall während des aktiven Wehrdienstes eingetreten ist.

(4) Die Räte der Bezirke bzw. der Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, sind verantwortlich, daß bei Vorliegen der vom Ministerium für Nationale Verteidigung übersandten Personalunterlagen zur Eingliederung in den Arbeitsprozeß die Berufsunteroffiziere, Fähnriche oder Berufsoffiziere als Wohnungssuchende in den Städten oder Gemeinden aufge- nommen werden, in denen sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst tätig sein wollen. Das gleiche gilt, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium aufgenommen und während des Studiums einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben.

§23

Ansprüche der Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemein- den haben Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben, im Zusam- menhang mit der Entlassung des Ehegatten aus dem aktiven Wehrdienst und dem Umzug an einen anderen Wohnort, bei der Aufnahme eines ihrer Qualifikation entsprechenden Ar- beitsrechtsverhältnisses vorrangig zu unterstützen und ent- sprechende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in staat- lichen Einrichtungen am neuen Wohnort zur Verfügung zu stellen.

(2) Ehegatten von Bürgern, die aktiven Wehrdienst in mili- tärischen Berufen geleistet haben, ist im ersten Arbeitsrechts- verhältnis, das infolge der im Abs. 1 angeführten Gründe be-

gründet wird, die Zeit des vorangegangenen Arbeitsrechtsver- hältnisses hinsichtlich der Gewährung von Leistungen oder anderen Vergünstigungen, die in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zum Bereich er- folgen, mit anzurechnen, wenn im vorangegangenen und im neuen Arbeitsrechtsverhältnis Leistungen oder andere Ver- günstigungen gleicher Art gewährt werden. Die Zahlung der Jahresendprämie hat anteilmäßig durch den vorangegangenen und den nachfolgenden Betrieb zu erfolgen.

§24

Ausnahmeregelungen

(1) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen ge- leistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Herabsetzung zu einem Soldatendienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst ent- lassen wurden bzw. wenn während des aktiven Wehrdienstes ihr Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis der Soldaten im Grundwehrdienst umgewandelt wurde. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem Soldatendienstgrad herabgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Abschnittes II.

(2) Die Festlegungen des Abschnittes IV gelten nicht, wenn Bürger, die aktiven Wehrdienst als Fähnrich oder Berufsoffi- zier geleistet haben, aus disziplinarischen Gründen mit Her- absetzung zu einem Unteroffiziersdienstgrad (Fähnriche) bzw. mit Herabsetzung zu einem Unteroffiziers- oder Fähnrich- dienstgrad (Berufsoffiziere) aus dem aktiven Wehrdienst ent- lassen wurden. Das gleiche gilt, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu einem solchen Dienstgrad her- abgesetzt werden. Für sie gelten die Festlegungen des Ab- schnittes III. Das gleiche trifft zu, wenn das Dienstverhältnis Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier umgewandelt wird und der aktive Wehrdienst als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit fortgesetzt wird.

(3) Für Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Be- rufen geleistet haben und aus disziplinarischen Gründen aus diesem entlassen wurden, finden die Festlegungen zur bevor- zugten Zulassung zum Studium und zur Gewährung von Sti- pendien nach den §§ 11 Absätze 1 bis 3, 19 Absätze 1 und 2 und 20 Abs. 1 keine Anwendung. Das gilt auch, wenn sie nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Dienstgrad herabgesetzt werden.

(4) Sind die in den Absätzen 1 und 2 Genannten unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst in den Ar- beitsprozeß einzugliedern, gilt für sie grundsätzlich die Fest- legung des § 14 Abs. 1 Satz 1. Bei der Umwandlung der Dienst- verhältnisse gelten bei anschließendem aktiven Wehrdienst auf Zeit die Festlegungen des Abschnittes III oder bei an- schließendem Grundwehrdienst die Festlegungen des § 10 Abs. 1 entsprechend.

V. Abschnitt

Anerkennung der im aktiven Wehrdienst erworbenen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen

§25

(1) Die im aktiven Wehrdienst erworbenen Berechtigungen, Qualifikation- oder Befähigungsnachweise entsprechen ver- gleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die von den militärischen Lehreinrichtungen verliehenen Berufsbezeichnungen sind zivilen Berufsbezeichnungen ent- sprechend gleichgestellt, soweit die zivilen Berufsbezeichnun- gen nicht bereits verliehen wurden. Die jeweiligen Gleich- stellungen und zusätzlichen Forderungen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Bürger mit dem Abschluß einer militärischen Fach- bzw. Hochschule, die nach dieser Verordnung in den Arbeitspro- zeß eingegliedert werden bzw. wurden, erfüllen alle Anfor- derungen, die nach dem Stellenplan, den Eingruppierungs- unterlagen oder anderem einen Hoch- bzw. Fachschulabschluß gleich welcher Art verlangen. Speziell geforderte Qualifika-